

**VIII. Änderungsatzung zur
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende VIII. Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter.

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls beträgt jährlich bei einem

- a) 40 l-Gefäß 51,00 €
- b) 80 l-Gefäß 88,00 €
- c) 120 l-Gefäß 125,00 €
- d) 240 l-Gefäß 237,00 €
- e) 1.100 l-Container
 - bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter) 3.081,00 €
 - bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 3.190,00 €
 - bei 14-tägiger Entleerung (Eigentumsbehälter) 1.484,00 €
 - bei 14-tägiger Entleerung (Mietbehälter) 1.661,00 €
 - bei 2 x wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 6.248,00 €

2. Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls beträgt jährlich bei einem

- a) 40 l-Gefäß 33,00 €
- b) 80 l-Gefäß 59,00 €
- c) 120 l-Gefäß 84,00 €
- e) 240 l-Gefäß 159,00 €

3. Die Gebühr für die Entsorgung der Abfallbeistellsäcke beträgt je Sack bei einem

- a) 70 l-Sack für Restabfall 7,00 €
- b) 70 l-Sack für Bioabfall 5,00 €

§ 5

Diese VIII. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 in der Form der VII.
Änderungssatzung vom 11.11.2020 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 09.12.2022

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Streit
(Stefan Streit)